

## Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

- Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit
- Voraussetzungen



Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar  
Sabine Hartmann

# Gliederung

- **Hintergrund**
- **Flüchtlingsgruppen**
- **Zuständigkeit der Agentur für Arbeit**
- **Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete**
- **Nachrangiger Arbeitsmarktzugang**
- **Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung für Asylsuchende und Geduldete**
- **Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit**
- **Förderung SGB III**
- **Ausländische Qualifikation**
- **Kontakt**

# Hintergrund

## Migration nach Deutschland

### Verschiedene Wege:

- Bürger der EU, EWR, Schweiz (Freizügigkeit)
- Aussiedler und Rückkehrer
- Visa für Arbeit, Studium oder Ausbildung
- Anwerbung (z.B. durch Kammern)
- Familienzuzug
- Flucht

# Hintergrund

## Voraussetzungen und Hindernisse

### Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration:

- hohe Bleibewahrscheinlichkeit
- vorliegende Qualifikation
- notwendige Sprachkenntnisse
- hohe Lernmotivation und Arbeitswille

### Hindernisse einer erfolgreichen Integration:

- unsicherer und teilweise sehr kurz befristeter Aufenthaltsstatus
- keine Regelsprachförderung
- oft fehlende oder unzureichende Qualifikationsnachweise
- multiple Problemlagen

# „Flüchtlingsgruppen“

## Begriff

Status	Hintergrund	Ausweis	Zuständigkeit
Schutzsuchende Person	Asylantragstellung ist noch nicht erfolgt	BüMA	Agentur für Arbeit
Asylsuchende	Asylantragsstellung erfolgt	Aufenthaltsgestattung	Agentur für Arbeit
Geduldete	Antrag auf Asyl wurde abgelehnt; Aussetzung der Abschiebung	Duldung	Agentur für Arbeit
Anerkannte Flüchtlinge	Antrag auf Asyl wurde positiv entschieden	Aufenthaltserlaubnis	Jobcenter

# Zuständigkeit der Agentur für Arbeit

## Asylbewerberleistungsberechtigte

### Dies sind Personen mit :

- **BüMA**
- **Aufenthaltsgestattung**
- **Duldung**
- **Aufenthaltserlaubnis nach**
  - a) §23 Abs.1 AufenthG
  - b) §24 AufenthG
  - c) §25 Abs.4 S.1 AufenthG
  - d) §25 Abs.5 AufenthG , sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

# Zuständigkeit der Agentur für Arbeit

Asylbewerberleistungsberechtigte erhalten keine Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III)

**Aber Leistungen der**  
Beratung und Vermittlung.

In seltenen Ausnahmefällen, kann die Agentur für Arbeit für Kunden verantwortlich sein, die eigentlich durch das Jobcenter betreut werden **z.B.** Personen, die nicht mittellos sind und eine Bescheinigung für einen Sprachkurs benötigen

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Beschäftigungserlaubnis

- Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt diese in den Nebenbestimmungen im Ausweis ein, z.B.
  - a) Wartefrist
    - > Erwerbstätigkeit nicht gestattet
  - b) Arbeitsmarktprüfung mit oder ohne Vorrangprüfung
    - > Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet
  - c) Arbeitserlaubnis
    - > Erwerbstätigkeit gestattet
  - d) Versagung der Beschäftigungserlaubnis
    - > Erwerbstätigkeit nicht gestattet



# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Beschäftigungserlaubnis

- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der

### **Zustimmung der Agentur für Arbeit**

(d.h. operativer Service und Arbeitgeberservice)

- Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Prüfung durch die Agentur für Arbeit

- Die Agentur für Arbeit muss gem. §39 (2) AufenthG feststellen, dass sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und dass für die Beschäftigung niemand mit vorrangigen Arbeitsmarktzugang zu Verfügung steht. Das können sein:
  - a) deutsche Arbeitnehmer
  - b) Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder
  - c) andere Ausländer nach dem Recht der Europäischen Union
- Außerdem prüfen die Agenturen die Arbeitsbedingungen

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Beschäftigungserlaubnis

### **Keine Zustimmung der Agentur für Arbeit bedarf die Beschäftigungserlaubnis z.B. für :**

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- Führungskräfte
- Hochqualifizierte
- Hochschulabsolventen
- Arbeitnehmer im Bereich Forschung, Wissenschaft und Entwicklung
- Personen die den Freiwilligendienst absolvieren möchten
- Praktika zu Weiterbildungszwecken
- Berufssportler
- für eine Beschäftigung bei Ehegatten, Lebenspartner, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Beschäftigungserlaubnis

**Zustimmung ohne Vorrangprüfung der Agentur für Arbeit, aber eine Beschäftigungsbedingungsprüfung muss erfolgen z.B. für :**

- Personen mit ausländischen Hochschulabschluss in einem Mangelberuf
- Personen mit einem inländischen Ausbildungsabschluss
- Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine Beschäftigung in einem Mangelberuf
- Befristet praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses erforderlich ist

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Zugang zu Zeitarbeit

- Die Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen und die Vorrangprüfung beziehen sich grundsätzlich auf einen konkreten Arbeitsplatz.
- Eine Beschäftigung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung ist nur möglich, wenn es keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit bedarf
- Eine Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist bis zu 48. Monate nach Einreise nicht möglich
- Gesetzesentwurf

# Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

## Genehmigung durch die Ausländerbehörde

Eine Erwerbstätigkeit ist bis zum 48. Aufenthaltsmonat nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.

### Ablauf:

Asylbewerber/in – Geduldete/r sucht einen potentiellen Arbeitgeber



Arbeitserlaubnis Antrag (Formular)



Abgabe bei der Ausländerbehörde



Weiterleitung an den Operativen Service der Bundesagentur für Arbeit



Prüfung bei der Agentur für Arbeit (vor Ort)



Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für den Arbeitgeber und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Übersicht

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

1. – 3. Monat Wartefrist

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

4. – 15. Monat Vorrangprüfung und  
Arbeitsbedingungsprüfung durch die BA

16. – 48. Monat Arbeitsbedingungsprüfung  
durch die BA

Zustimmungsfreie Beschäftigung

Ab dem 49. Monat entfällt die Arbeitsbedingungsprüfung. Beschäftigung ohne Zustimmung der BA möglich. Eintrag der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde immer erforderlich.

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Zugang zu Praktika und Hospitation

- Für Praktika ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- Keine Zustimmung der Agentur für Arbeit für Praktika die dem Weiterbildungszweck dienen z.B. im Schulischen Kontext, während des Studiums oder im Rahmen von EU- geförderten Programmen
- **Personen mit Aufenthaltsgestattung:**
  - 1. bis 3. Monat -> nur Praktika im schulischen Kontext
  - ab dem 4. Monat -> Zustimmung der Ausländerbehörde
- **Personen mit Duldung:**
  - ab 1.Tag -> Zustimmung der Ausländerbehörde
- **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis:**
  - keine Zustimmung erforderlich
- Hospitationen sind generell zustimmungsfrei

# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Praktika

- **Praktika zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium (max. 3 Monate)**
  - mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
  - ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit
- **Praktika zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung**
  - Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten
  - Beschäftigungsbedingungsprüfung
  - in den ersten 48 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Hospitation**
  - Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als Gast
  - keine Beschäftigung im Sinne des §7 SGB IV -> keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

# Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung für Asylsuchende und Geduldete

- Betriebliche Ausbildungen können Asylsuchende ab dem 04. Monat ihres Aufenthalts und Geduldete ab Beginn der Duldung beginnen

**Voraussetzung:** Es liegt kein Arbeitsverbot vor !

- Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erforderlich  
(ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit)
- Ermessensduldung für die Dauer eines Jahres für Flüchtlinge die vor Vollendung des 21 Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen

**Ausgeschlossen:** EU- Länder, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal, Serbien, Albanien, Montenegro und Kosovo

- Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, können Geduldete eine befristet Aufenthaltserlaubnis erhalten

# Zugang zu Ausbildung

- Für betriebliche und schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich
  - Eintragung in den Nebenbestimmungen des Ausweise durch die Ausländerbehörde
- **Personen mit einer Aufenthaltsgestattung:**
  - 1. bis 3. Monat -> schulische Ausbildungen sind möglich
  - ab dem 4. Monat -> alle Ausbildungen sind möglich  
(ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit)
- **Personen mit einer Duldung:**
  - ab 1. Tag sind Ausbildungen möglich  
(ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit)
- **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis:**
  - ab Erteilung der Arbeitserlaubnis sind alle Ausbildungen möglich

# Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit

- **MAG „Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§45 SGB III)**
  - max. sechswöchigen betrieblichen Anteil zur Feststellung beruflicher Eignung und Verringerung von Vermittlungshemmnissen
- **Einstiegsqualifizierung (§54a SGB III)**
  - sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum zur Vorbereitung auf eine Ausbildung (Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich durch die Agentur für Arbeit)
- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§44 SGB III)**
  - Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Ausrüstungsbeihilfe, Kosten der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Kosten für Nachweise etc.
- **MAT „Maßnahme zur Aktivierung und Eingliederung bei einem Träger (§45 SGB III)**
- **Arbeitgeberzuschüsse (§88 ff. SGB III)**

# Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit

- **Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112 ff SGB III)**
- **Förderung der Weiterbildung (§81 ff. SGB III)**

## Förderleistungen der Berufsberatung:

- **Berufsausbildungsbeihilfe u. Assistierte Ausbildung**  
(ab dem 15. Monat)

# Förderung SGB III

## Kosten

### Folgende Kosten können für die Anerkennung ausländische Qualifikationen anfallen:

- Übersetzungen
- Beglaubigungen
- Anerkennungsantrag
- Anpassungsqualifizierung
- Eignungs- oder Kenntnisprüfung
- Kosten für sonstige Verfahren, wenn Dokumente fehlen

# Ausländische Qualifikation Anerkennungsgesetz

- Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, wenn es sich um einen bundesrechtlich geregelten Beruf handelt (**kostenpflichtig!**)
- Berufserfahrung wird berücksichtigt
- ggf. Alternative Verfahren für Personen ohne Dokumente
- Antragstellung aus dem Ausland möglich

# Ausländische Qualifikation

## Anerkennung- Alternative Verfahren

- **Unterlagen sind nicht oder nur teilweise vorhanden**
- **ggf. Feststellung der vorhanden Kenntnisse und Fähigkeiten durch alternative Verfahren, z.B.**
  - Arbeitsproben
  - Fachgespräche
  - praktische und theoretische Prüfung
  - Gutachten von Sachverständigen

# Ausländische Qualifikation

## Anerkennungsberatung

- **kostenloses Beratungsangebot**
- **Klärung der Anerkennungsmöglichkeit**
- **Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess**
- **Hinweise zu Qualifizierungsmöglichkeiten und Informationen zu beruflichen Alternativen**

# Ausländische Qualifikation Anerkennungsberatung- Kontakt

## **Elena Sabuga**

Tel. 0531/ 2412- 457

E- Mail: [elena.sabuga@vhs-braunschweig.de](mailto:elena.sabuga@vhs-braunschweig.de)

## **Liane Heinecke**

Tel. 0531/ 2412-453

E- Mail: [liane.heinecke@vhs-braunschweig.de](mailto:liane.heinecke@vhs-braunschweig.de)

## **IQ- Netzwerk Niedersachsen (Volkshochschule Braunschweig GmbH)**

Güldenstraße 19  
38100 Braunschweig

# Kontakt

Kompetenzteam Migration und Flüchtlinge

**Sabine Hartmann**

Tel: 0531/ 207- 1291

Agentur für Arbeit Braunschweig- Goslar

Cyriakring 10

38118 Braunschweig

Arbeitgeber-Service: Tel. 0800 4555520

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊**

Stand: 03.05.2016

# Leistungen des Jobcenters



**Jobcenter Wolfenbüttel**

Bettina Kiehne- Weinreich

# Agenda

- I. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
- II. Leistungsarten
- III. Kranken- und Pflegeversicherung
- IV. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- V. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- VI. Auswirkungen von Einkommen und Vermögen
- VII. Antragstellung
- VIII. Auszahlung von Grundsicherungsleistungen
- IX. Weitere Informationen
- X. Ihr Jobcenter

# I. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

## Arbeitslosengeld II erhalten Personen, wenn sie

- arbeitsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- mindestens 15 Jahre sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben und
- den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

## Sozialgeld erhalten Personen, wenn sie

- jünger als 15 Jahre sind oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können.

## II. Leistungsarten

### Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld setzt sich aus folgenden Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Mehrbedarfe und
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

### Darüber hinaus können folgende einmalige Leistungen gewährt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- Erstaussstattungen für Bekleidung.

# III. Kranken- und Pflegeversicherung

## **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

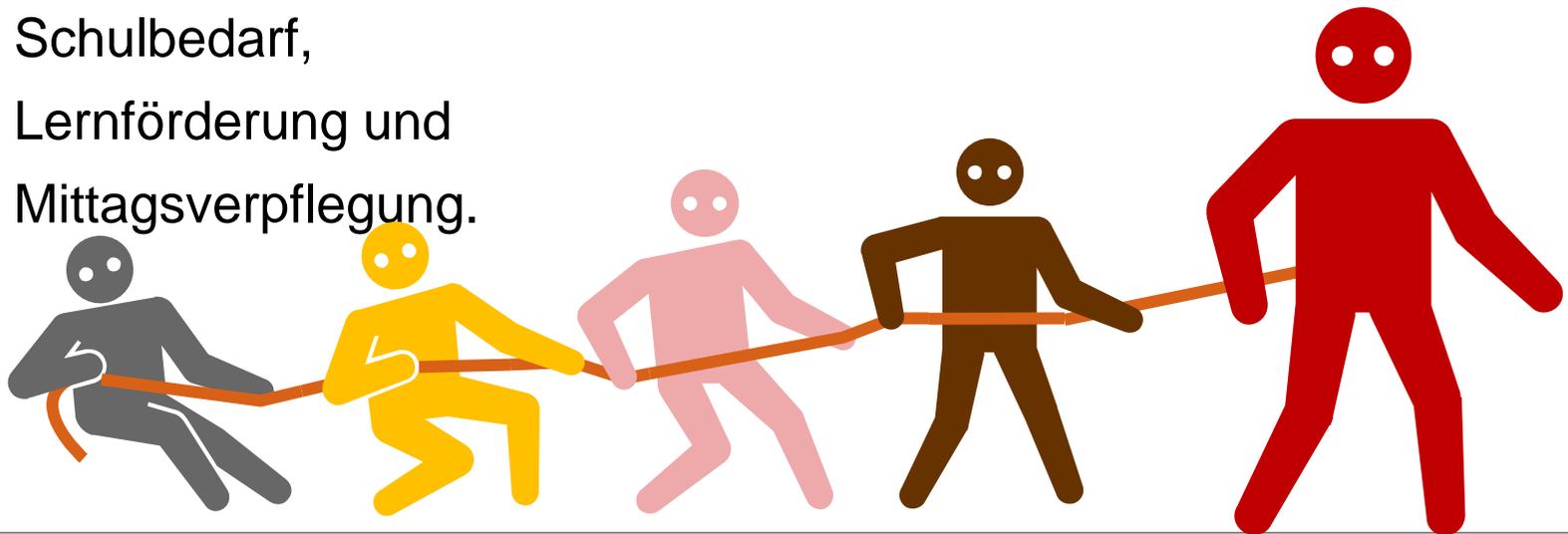
Bezieherinnen und Bezieher von **Arbeitslosengeld II** werden in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugeordnet werden.

Bezieherinnen und Bezieher von **Sozialgeld** werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes müssen sich diese Personen selbständig mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

## IV. Leistungen für Bildung und Teilhabe

**Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können ggf. folgende zusätzliche Leistungen gewährt werden: („BuT“)**

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben,
- eintägige Schul- und Kitaausflüge,
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten,
- Schülerfahrtskosten,
- Schulbedarf,
- Lernförderung und
- Mittagsverpflegung.



# V. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Im Jobcenter stehen Beratungs- und Vermittlungsangebote für die Arbeits- und Ausbildungssuche zur Verfügung, um Ihre Eingliederung in Arbeit zu unterstützen, damit Sie Ihren und den Lebensunterhalt der Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, unabhängig von der Grundsicherung bestreiten können.

Das Jobcenter unterstützt mit verschiedenen Leistungen, wie etwa:

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch und
- Aus- und Weiterbildungsangeboten.



# VI. Auswirkung von Einkommen und Vermögen

## **Einsatz von Einkommen und verwertbaren Vermögen:**

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, welche ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder verwertbaren Vermögen sichern können.

### **— Einkommen**

Einnahmen in Geld oder Geldeswert  
(z. B. Kindergeld, Elterngeld)

### **— Vermögen**

Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände  
(z. B. Sparbuch, Edelmetalle)

Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Vermögen alles das ist, was die leistungsberechtigte Person vor der Antragstellung bereits hat, und Einkommen das, was sie während des Leistungsbezugs (Bedarfszeit) wertmäßig dazu erhält.

# VII. Antragstellung

## Grundsätze:

- Die Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht.
- Die Antragstellung ist kostenfrei.
- Bei fehlenden Sprachkenntnissen kann gegebenenfalls eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher vom Jobcenter gestellt werden.
- Die notwendigen Formulare werden im Jobcenter und im Internet bereitgestellt.

Ab Antragstellung sind **Mitwirkungspflichten** zu beachten.

## VIII. Auszahlung von Grundsicherungsleistungen

- Die Leistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.
- Dabei werden alle vollen Monate immer gleich mit 30 Kalendertagen berechnet.
- Über den Antrag entscheidet allein das zuständige Jobcenter.
- Die Leistungen werden kostenfrei auf ein europäisches Konto überwiesen.
- Ist kein Konto vorhanden, wird eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (Scheck) zugeleitet. (Ausnahme!)
- Genaue Infos zu den Leistungen der Grundsicherung erhält man bei der ersten Antragstellung im Team der Neukunden / Leistungsabteilung.

## IX. Weitere Informationen

**Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie im Jobcenter und in folgenden Merkblättern:**

### **Merkblatt SGB II**

Grundsicherung für Arbeitsuchende

[Link](#)

und

### **Merkblatt SGB II**

Grundsicherung für Arbeitsuchende - Eingliederung in Arbeit

[Link](#)

# **X. Ihr Jobcenter Wolfenbüttel, Goslarsche Straße 33**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Jobcenter Wolfenbüttel**

**Team M plus ist persönlich und telefonisch  
ab dem 01.05.2016 erreichbar.**

**Telefon: 05331-901 444**

**Öffnungszeiten sind von montags bis freitags von 8-13 Uhr,  
außer mittwochs geschlossen und nach Vereinbarung sind  
auch individuelle Termine nachmittags möglich.**